

Tel. 041 319 60 00 www.steinhof-luzern.ch / eintritt@steinhof-luzern.ch

# PFLEGE- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

(Die Pflege- und Betreuungsvereinbarung kann von urteilsfähigen Bewohnerinnen / Bewohnern oder von der natürlichen oder juristisch beauftragten Person von nicht urteilsfähigen Bewohnerinnen / Bewohnern ausgefüllt werden. Die Vereinbarung kann jederzeit revidiert werden).

für:			
<u>Name</u>		Vorname	
Geburtsdatum		Abteilung	Zimmer
LIEGT EIN VO	DRSORGEAUFTRAG VOR?		
Ja □	Nein □		
-	Personen, die einen Vorsorgeauft etreuungsvereinbarung einfügen.		en, können die entsprechenden Angaben in der orsorgeauftrages beilegen.
Erklärung urt onen:	eilsfähiger Personen: lch habe	keinen Vorsorgeauftrag	und wünsche von der Heimleitung mehr Informati-
Ja □	Nein □		
LIEGT EINE F	PATIENTENVERFÜGUNG VOR?	,	
Ja □	Nein □		
Wenn ja:	Bitte eine Kopie der Patientenve Eine Patientenverfügung kann i www.http://www.dialog-ethik.ch	im Internet unter folgen	•
Wenn nein:	dass eine natürliche Person be	zeichnet wird, die im Fa edizinischen Massnahm	en bespricht und im Namen der / des urteilsunfähig
	Bitte Name und Adresse der be	eauftragten Person ange	eben:
Name		Vorname	
Strasse		PLZ / Ort	
Telefon P		Telefon G	



Tel. 041 319 60 00 www.steinhof-luzern.ch / eintritt@steinhof-luzern.ch

Bei urteilsfähigen Personen: Ich habe ke Ja □ Nein □	eine Patientenverfügung und w	ünsche von der Heimleitung	mehr Informationen
BESTEHT EINE BEISTANDSCHAFT MIT	VERTRETUNGSBERECHTIG	GUNG IN MEDIZINISCHEN F	RAGEN?
Ja □ Nein □			
Bitte Name und Adresse der beauftragten	natürlichen oder juristischen Pr	erson angeben:	
Name	Vorname		
Strasse	PLZ / Ort		
Telefon P	Telefon G		
Die Pflege- und Betreuungsvereinbarun auftrag noch in einer Patientenverfügund (Beim Ausfüllen der Pflege- und Betreuung INFORMATIONEN AN BEAUFTRAGTE PWir informieren beauftragte Personen:  Bei besonderen Ereignissen und/ode Bewohners  Die Informationen erfolgen tagsüber owir uns an die untenstehende Reihen Bitte listen Sie die wichtigsten Personen au wünschen.	ng festgehalten sind: gsvereinbarung steht Ihnen uns PERSONEN er akuter Verschlechterung des oder auf Wunsch auch nachts aufolge	ser Fachpersonal gerne bera Gesundheitszustandes der l an die erste erreichbare Adre	atend zur Verfügung) Bewohnerin / des esse. Dabei halten
Name / Vorname	Telefon P	Telefon G	Informationen in der Nacht
1.			
2.			
3.			
4			П



Tel. 041 319 60 00 www.steinhof-luzern.ch / eintritt@steinhof-luzern.ch

# Entscheidungsfindung bei nicht urteilsfähigen Personen durch die von ihr beauftragte Person oder vom Gesetz vorgesehenen vertretungsberechtigten Personen:

Der Autonomieanspruch jedes Menschen verpflichtet die beauftragte Person, die Fragen nach dem mutmasslichen Willen des nicht mehr urteilsfähigen Menschen zu beantworten und die eigenen Interessen zurückzustellen.

Folgende Fragen helfen, den mutmasslichen Willen der Bewohnerin / des Bewohners zu erkennen:

Frage	Bemerkung
Besitzt die Bewohnerin / der Bewohner eine Patientenverfügung?	Die Patientenverfügung hat umso mehr Gewicht, je mehr sie in Kenntnis der möglichen Umstände, je näher sie beim Ereignis und je detaillierter sie verfasst worden ist.
Wie hat sich die Bewohnerin / der Bewohner bisher in vergleichbaren Situationen entschieden und/oder verhalten?	



Tel. 041 319 60 00 www.steinhof-luzern.ch / eintritt@steinhof-luzern.ch

#### FREIHEITSBESCHRÄNKENDE MASSNAHMEN

Freiheitsbeschränkende Massnahmen bei unruhigen, sturzgefährdeten und verwirrten Bewohnerinnen und Bewohnern stellen ein ethisches Dilemma dar.

Für unruhige, sturzgefährdete und verwirrte Bewohnerinnen / Bewohner sind alle beteiligten Personen im Steinhof Luzern bestrebt, eine möglichst optimale Lösung zu finden. Es werden, wenn immer möglich, **keine** freiheitsbeschränkenden Massnahmen eingeleitet. Wird trotzdem eine freiheitsbeschränkende Massnahme in Erwägung gezogen, beruht sie auf einer interprofessionell abgestützten Entscheidungsfindung (Einbezug der beauftragten Person) und wird regelmässig überprüft.

Es geht um folgende Fragen: Darf die Autonomie einer Bewohnerin / eines Bewohners verletzt werden, um Schaden zu vermeiden? Liegt eine Selbstgefährdung vor? Sind andere Bewohnerinnen / Bewohner oder Personal gefährdet?

Variante A	Variante B
□ Die Autonomie der Bewohnerin / des Bewohners (Freiheitsrecht) wird höher gewertet, als die Pflicht des Behandlungsteams zur Vermeidung von Schaden und Lebenserhaltung.	□ Die Pflicht zur Vermeidung von Schaden und Lebenserhaltung wird höher gewertet als das Recht auf Autonomie (Freiheitsrecht) der Bewohnerin / des Bewohners. Freiheitsbeschränkende Massnahmen dürfen bei urteilsunfähigen Personen mit Einbezug der beauftragten Personangewendet werden

#### SCHMERZLINDERUNG UND SEDIERUNG

z.B. bei Schmerzen, Atemnot und Angst

Variante A	Variante B
☐ Schmerz- und Beruhigungsmittel sollen gross-	☐ Schmerz- und Beruhigungsmittel sollen einge-
zügig dosiert werden. Eine Beeinträchtigung	setzt werden, um den Zustand erträglich zu ge-
des Bewusstseins oder eine Verkürzung des	stalten. Perioden mit klarem Bewusstsein sind
Lebens werden in Kauf genommen.	wichtig.



Tel. 041 319 60 00 www.steinhof-luzern.ch / eintritt@steinhof-luzern.ch

#### LEBENSVERLÄNGERNDE MASSNAHMEN

Bei zerebral schwerst geschädigten und sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern liegt die letzte Entscheidung, die zum Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen führen, - unter Einbezug der vertretungsberechtigten Person - beim direkt verantwortlichen Arzt.

Variante A	Variante B
Auf den Einsatz oder die Weiterführung vor unnötigen diagnostischen und therapeutisch Massnahmen, mit dem unbedingten Ziel e Lebensverlängerung, wird verzichtet. Massnahmen sollen nur der optimalen Linderun Schmerzen und anderen belastenden Synmen, wie Unruhe, Angst, Übelkeit und Aterdienen.	Möglichkeit auf eine Besserung des gesundheit- lichen Zustandes in absehbarer Zukunft besteht, alle angemessenen medizinisch therapeuti- schen Massnahmen aus.
☐ Eine Einweisung in ein Akutspital soll nur erfolgen, wenn Aussicht auf Verbesserung Lebensqualität oder Linderung eines akute Schmerzzustandes besteht.	der

### KÜNSTLICHE ERNÄHRUNG

Sterbende Menschen in der letzten Lebensphase haben oft weniger oder keinen Hunger und Durst. Dies ist ein natürlicher Prozess. Die Körperfunktionen verlangsamen sich und enden schliesslich im Tod. Wird mit künstlicher Ernährung begonnen, wird das Leben, und somit oft auch das Leiden, verlängert.

Variante A	Variante B
Auf eine enterale (z.B. Magensonde) und / oder parenterale (z.B. Infusion) Ernährung wird verzichtet, auch wenn dadurch der Sterbeprozess beschleunigt wird oder eine Mangel- resp. Fehlernährung entstehen kann. Die Pflege und Betreuung konzentriert sich auf das Wohlbefinden der Bewohnerin / des Bewohners.	□ Das Betreuungsteam soll je nach Krankheits- phase und Krankheitssituation über die Notwen- digkeit und die Art einer künstlichen Ernährung und/oder Flüssigkeitszufuhr entscheiden. Ernäh- rung als Therapie und kompensatorische Ernäh- rungsformen dürfen mit Einbezug der vertre- tungsberechtigten Person angewendet werden.



Tel. 041 319 60 00 www.steinhof-luzern.ch / eintritt@steinhof-luzern.ch

BESONDERE ANORDNUNGEN:		
STERB	EBEGLEITUNG	
	Die Bewohnerin / der Bewohner möchte die Seelsorge im Steinhof Luzern in Anspruch nehmen	
	Die Begleitung soll durch folgenden Seelsorger oder durch folgende der Bewohnerin / dem Bewohner nahestehende Person erfolgen:	
Name	Vorname	
Strasse	PLZ / Ort	
Telefon	P Telefon G	
	Die Bewohnerin / der Bewohner wünscht keine spirituelle Begleitung beim Sterben	
WÜNS	CHE NACH DEM TOD:	
Ort und	Datum Unterschrift	

Quelle:

Dialog Ethik Interdisziplinäres Institut für Ethik im Gesundheitswesen Medizinisch-ethische Richtlinien / Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften